

um damit die Gült, die wir heutzutage Beide schuldig sind, wie auch die Schuld, die noch von nun an von seinetwegen entstünde, gänzlich zu entgelten, auszuzahlen und auszurichten. Ich verkünde noch mehr: Wenn ich in den oben umschriebenen drei Jahren am oben beschriebenen Gute irgend einen Anspruch hätte oder haben möchte, oder wenn ich einen Teil oder Gemeinsames herausfordern würde, so sollen mein vorgenannter Bruder Alber oder, wenn er nicht mehr wäre, seine Erben zum voraus aus unserem gemeinsamen liegenden oder fahrenden Gute so viel nehmen als nach dem Urteile ehrbarer Leute vierzig Pfund gute Konstanzer Pfennige wert sind; unser übriges gemeinsames Gut sollen wir dann in gleichheitlicher Weise miteinander teilen. Schulden, die ich vom heutigen Tage an während der oben umschriebenen Jahre machen würde, oder die meinetwegen entstehen würden, die soll ich gesondert von meinem Teile meines Gutes zahlen und ausrichten, und er oder seine Erben sollen damit nichts zu schaffen haben. Es ist auch besprochen, ausbedungen und bestimmt was folgt: Würde ich in den oben umschriebenen drei Jahren dreissig Pfund gute Konstanzer Pfennige zu unserem gemeinsamen Gute legen und überantworten, so soll mir gleicher Anteil an allem unserem Gute behalten und nicht vorbehalten werden, und zwar in keinerlei Weise. Ich habe mir auch unter Vorbehalt eines Schiedsgerichtes folgendes ausbedungen: Wenn ich in den drei soeben genannten Jahren meinen gerechten Teil an unserem vorgenannten gemeinsamen Gute fordern würde und ich teilen möchte, so soll mir niemand davor stehen, und zwar in keinerlei Weise, es wäre denn, dass ich die obgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten oder übertreten hätte. Und dass alldies, was hievon von mir in diesem Briefe geschrieben steht, wahr und fest bestehen bleibe, habe ich zur Beurkundung, weil ich kein eigenes Siegel besitze, den Johannes von Sigberg³ und meinen Vetter Swigger Vaistlin, der ihr rechter Vogt ist und mit meinem Willen in dieser Sache Albers Erbe sein soll, falls dieser — was Gott verhüten wolle — in den drei oben umschriebenen Jahren hinwegschiede, gebeten